

Stellungnahme Nr. 42/2018 Dezember 2018

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Mitglieder des Strafrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender

RA Prof. Dr. Jan Bockemühl

RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

RA Thomas C. Knierim

RA Dr. Daniel M. Krause

RA Prof. Dr. Holger Matt

RAin Anke Müller-Jacobsen

RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus

RA Prof. Dr. Tido Park

RA Dr. Jens Schmidt

RAin Dr. Anne Wehnert

RAin Dr. Annette von Stetten (Berichterstatterin)

Jun.-Prof. Dr. Dominik Brodowski, LL.M. (UPenn) (Berichterstatter)

RAin Ulrike Paul, BRAK-Vizepräsidentin

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Tel. +32.2.743 86 46 Fax +32.2.743 86 56 Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Rechtsanwaltskammern

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer Deutscher Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer Institut der Wirtschaftsprüfer

Deutscher Anwaltverein Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund

Deutscher Juristinnenbund

Bundesvorstand Neue Richtervereinigung

Strafverteidigervereinigungen

Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,

Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,

Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,

Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,

wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht, Kriminalpolitische Zeitschrift

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Richtlinie (EU) 2016/800¹ enthält an die Mitgliedstaaten der EU gerichtete Mindestvorgaben für (zusätzliche) Verfahrensgarantien, die gegenüber jugendlichen Beschuldigten in Strafverfahren zu achten sind. Diese Richtlinie erfüllt damit die bereits 2009 als Teil des sogenannten Stockholmer Programms eingegangene Selbstverpflichtung der EU, "besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte" (Maßnahme E der Entschließung 2009/C 295/01²) vorzusehen. Sie ergänzt und verstärkt die weiteren Mindeststandards an Verfahrensrechten, so das Recht (auf) und die Notwendigkeit von Übersetzung und Dolmetscherleistungen (Maßnahme A: Richtlinie 2010/64/EU³; vgl. dazu §§ 185-187 GVG), das Recht auf Information bzw. Belehrung in einfacher und klarer verständlicher Sprache (Maßnahme B: Richtlinie 2012/13/EU⁴) und das Recht auf Benachrichtigung bei Freiheitsentzug (Maßnahme D: Richtlinie 2013/48/EU⁵). Vor allem aber ist die Richtlinie (EU) 2016/800 zu sehen als Verstärkung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand (Maßnahme C [Teil 1]: Richtlinie 2013/48/EU), die in Deutschland bereits vollständig ohne Ausnahmemöglichkeit (vgl. Art. 3 Abs. 6 RL 2013/48/EU) umgesetzt ist (vgl. etwa §§ 136, 137 StPO), und als Verstärkung des Rechts auf Prozesskostenhilfe in Strafsachen (Maßnahme C [Teil 2]: Richtlinie (EU) 2016/1919⁶). Der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegte (Referenten-)Entwurf (RefE) dient der Umsetzung dieser unionsrechtlichen Vorgaben insbesondere der Richtlinie (EU) 2016/800, aber auch der Richtlinie (EU) 2016/1199, soweit sie das jugendgerichtliche Verfahren betreffen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt das mit dem RefE verfolgte Ziel einer fristgerechten und vollständigen Umsetzung. Bereits im Rahmen des europäischen Legislativverfahrens hatte die Bundesrechtsanwaltskammer betont, dass "[d]ie Subjektstellung des Kindes im Strafverfahren [...] in besonderem Maße gefährdet [ist], weil Kinder noch größere Schwierigkeiten als Erwachsene im Strafverfahren haben können, Bedeutung und Ablauf eines Strafverfahrens zu verstehen. Kinder sind deshalb besonders schutzbedürftig, entsprechend müssen ihnen im Strafverfahren besondere Rechte

¹ Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ABI. EU 2016 Nr. L 132 v. 20.05.2016, S. 1.

² Entschließung des Rates vom 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren, ABI. EU 2009 Nr. C 295 v. 04.12.2009, S. 1.

³ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABI. EU 2010 Nr. L 280 v. 25.10.2010, S. 1.

⁴ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABI. EU 2012 Nr. L 142 v. 31.05.2012, S. 1.

⁵ Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABI. EU 2013 Nr. L 294 v. 05.11.2013, S. 1.

⁶ Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ABI. EU 2016 Nr. L 297 v. 03.11.2016, S. 1.

zustehen."⁷ Die vollständige und kohärente Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben für das jugendgerichtliche Verfahren gelingt aber nicht in allen Punkten, sodass jedenfalls zwingender Korrektur- bzw. Ergänzungsbedarf für einzelne neue Regelungen im JGG besteht.

I. Zu Art. 1 Nr. 1 RefE (§ 1 Abs. 3 JGG-E – Zweifelssatz)

Die Bundesrechtsanwaltskammer befürwortet die vorgeschlagene Regelung für Verfahren, in denen das Alter des Beschuldigten zur Tatzeit unklar ist. Wie Erw-Gr. 13 RL (EU) 2016/800 ebenfalls klarstellt, sollte diese Regelung indes keinesfalls zum Anlass genommen werden, unverhältnismäßigen Aufwand – insbesondere durch eine medizinische Untersuchung – zu tätigen, um etwaige (Rest-)Zweifel in die eine oder andere Richtung möglicherweise noch aufzuklären.

II. Zu Art. 1 Nr. 2, 3, 5 bis 7 (§§ 38, 46a, 50 JGG-E – Jugendgerichtshilfe)

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt vollumfänglich das mit dem RefE verfolgte Ziel einer Stärkung der Jugendgerichtshilfe. Deren erweiterte Tätigkeit erfordert es allerdings, dass von deren Trägern ausreichende finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, was indes nicht Gegenstand dieses RefE sein kann. Eine bedenkliche Fehlentwicklung kann aber aus § 38 Abs. 4 Satz 3 JGG-E folgen: Es ist nämlich widersinnig, einer Jugendgerichtshilfe, die einen Hauptverhandlungstermin wegen Überlastung nicht wahrnehmen kann, die dadurch verursachten Kosten aufzuerlegen und dadurch deren Ressourcen weiter zu schmälern. Zudem ist die – Art. 7 Abs. 8 RL (EU) 2016/800 (zutr. Begründung des RefE, S. 33) und auch dem strafprozessualen Unmittelbarkeitsprinzip zuwiderlaufende – Ausnahmeregelung des § 50 Abs. 3 Satz 3 JGG-E bereits im Normtext unter den strikten Vorbehalt der Voraussetzungen des § 38 Abs. 7 Satz 1 JGG-E zu stellen, dass also die Verlesung nur erfolgen darf, soweit dies ausnahmsweise auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist.

III. Zu Art. 1 Nr. 9 bis 11 (§§ 55 Abs. 1, 59 Abs. 1 Satz 2, 63 Abs. 2 JGG-E – Lockerung der Rechtsmittelbeschränkung)

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die vorgesehene Lockerung der Rechtsmittelbeschränkung. Es bestehen indes Bedenken hinsichtlich des gewählten, atypischen Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde. Denn diese sieht nur ein schriftliches Verfahren (vgl. § 309 Abs. 1 StPO) vor. Zudem besteht dann zwischen § 307 Abs. 1 StPO (keine Vollzugshemmung) und § 449 StPO (keine Vollstreckbarkeit vor Rechtskraft) ein klarer Widerspruch.

IV. Zu Art. 1 Nr. 12 und 13 (§§ 67, 67a JGG-E – Stellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter)

Bei der in § 67 Abs. 3 JGG-E vorgesehenen Regelung zur Anwesenheit von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern bei Untersuchungshandlungen wird das aus Art. 15 RL (EU) 2016/800 folgende Regel-Ausnahmeverhältnis nicht hinreichend deutlich: Satz 1, auch i.V.m. Satz 3 ließe sich dahingehend verstehen, dass die Voraussetzungen der Nr. 1 und Nr. 2 positiv gegeben und geprüft werden müssten. Vielmehr ist die Anwesenheit – wie Satz 2 nahelegt – stets (und nicht nur "in der Regel") zu gestatten, wenn kein ausdrücklich normierter und von Art. 15 Abs. 2 RL (EU) 2016/800 anerkannter Ausschlussgrund vorliegt. Dies muss sich, anders als bisher vorgeschlagen, im Normtext des § 67 Abs. 3 JGG-E klar widerspiegeln.

⁷ BRAK-Stellungnahme Nr. 21/2014, S. 2.

Im Lichte des mit Art. 5, 15 RL (EU) 2016/800 verfolgten Ziels begegnet es Bedenken, dass in § 67a Abs. 1 JGG-E daran festgehalten wird, die (ergänzende) Mitteilungspflicht gegenüber Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern weiterhin nur als Soll-Vorschrift auszugestalten. Für legitime Ausnahmefälle ist durch § 67a Abs. 3 JGG-E hinreichend Vorsorge getroffen. Zudem sollte in § 67a Abs. 1 JGG-E – dem Beispiel des Abs. 2 folgend – durch ein "auch" bereits im Gesetzeswortlaut klargestellt werden, dass die Mitteilung gegenüber den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern zusätzlich erfolgen muss (so auch die Begründung des RefE, S. 60) und keineswegs die Mitteilung an einen jugendlichen Beschuldigten ersetzen kann.

V. Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 68 JGG-E – Voraussetzungen notwendiger Verteidigung)

Die besonderen Garantien, welche die RL (EU) 2016/800 gegenüber jugendlichen Beschuldigten gewährleistet, beziehen sich auch auf die notwendige Verteidigung, die in weitaus größerem Umfang als in Erwachsenenstrafverfahren zu gewähren ist. Dies spiegelt sich im RefE bislang nur unzureichend wider:

a) Regel-Ausnahme-Verhältnis

Nach der klaren Maßgabe des Art. 6 Abs. 3 Satz 1, 18 RL (EU) 2016/800 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 RL (EU) 2016/1919 haben jugendliche Beschuldigte in Strafverfahren nicht nur das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, sondern sie sind grundsätzlich durch einen Rechtsbeistand – nötigenfalls auf Staatskosten – zu unterstützen, sobald "sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie Verdächtige oder beschuldigte Personen sind". Dies wird lediglich für einige Konstellationen durch Art. 6 Abs. 3 Satz 2 RL (EU) 2016/800 konkretisiert. Nur ausnahmsweise gestattet es Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 1 (mit Gegenausnahmen in Unterabs. 2) RL (EU) 2016/800, ein Strafverfahren gegen einen unverteidigten jugendlichen Beschuldigten fortzuführen. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis wird durch § 68 JGG-E nicht wiedergegeben, im Gegenteil legt die Inbezugnahme des § 140 StPO nahe, dass – wie im Erwachsenenstrafrecht – der Regelfall *keine* notwendige Verteidigung sei.

b) Notwendige Verteidigung bereits ab Freiheitsentzug – unzureichende Umsetzung Art. 6 Abs. 3 lit. c RL (EU) 2016/800

Nach Art. 6 Abs. 3 lit. c RL (EU) 2016/800 reicht bereits jeder "Entzug der Freiheit" (engl.: "deprivation of liberty") aus, dass ein jugendlicher Beschuldigter "[i]n jedem Fall" von einem Rechtsbeistand unterstützt werden muss, dass also – nach deutscher Konzeption – ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben ist. Anders als Erwachsenen ist bereits die Freiheitsentziehung als solche – etwa nach § 127 StPO – ein hinreichender Grund für eine notwendige Verteidigung, die unverzüglich zu gewähren ist. Nur ganz ausnahmsweise lässt sich, gestützt auf Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 1 (mit Gegenausnahmen in Unterabs. 2) RL (EU) 2016/800, in unionsrechtskonformer Weise hiervon im Einzelfall absehen. Dem wird der vorliegende RefE nicht gerecht.

c) Notwendige Verteidigung auch bei Verhängung von Jugendarrest – unzureichende Umsetzung des Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 3 RL[EU] 2016/800 in §§ 51a, 68 Nr. 5 JGG-E

Aus der Perspektive des Unionsrechts ist es im Zusammenspiel der §§ 51a, 68 Nr. 5 JGG-E zwingend, § 68 Nr. 5 JGG-E auch auf die Erwartung einer Verhängung eines Jugendarrestes (§ 16 JGG) zu erweitern. Zwar spricht Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 3 JGG nur von der Verhängung einer "Freiheitsentziehung als Strafe" (Hervh. hier), während nach § 13 Abs. 3 JGG ein Jugendarrest keine Rechtswirkungen einer Strafe entfalten soll. Doch im unionsrechtlichen Kontext ist bereits zu beachten, dass gewichtige Gründe dafür sprechen, das Zuchtmittel des Jugendarrests gleichwohl als "Strafe" im Sinne des europäischen Menschenrechtsschutzes zu interpretieren. Jedenfalls im Lichte

der möglichen Dauer der Freiheitsentziehung (bis zu vier Wochen, § 16 Abs. 4 Satz 1 JGG) und angesichts des auch punitiven Charakters des Jugendarrests ist dieser einer Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 3 JGG gleichzusetzen.

VI. Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 68a JGG-E – Bestellung eines Pflichtverteidigers)

Zu den allgemeinen Regelungen der Pflichtverteidigerbestellung und Kritikpunkten am Referentenentwurf des BMJV zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 betreffend Prozesskostenhilfe für Verdächtige und Beschuldigte in Strafverfahren (RefE-PKH) wird die Bundesrechtsanwaltskammer gesondert Stellung nehmen. Dies betrifft insbesondere

- 1. die Pflichtverteidigerbestellung im polizeilichen geführten Ermittlungsverfahren (§ 141 Abs. 2 StPO-E i.d.F. RefE-PKH),
- 2. das Antragsrecht des Beschuldigten (§§ 136 Abs. 1 Satz 5, 58 Abs. 2 Satz 5 StPO-E i.d.F. RefE-PKH),
- 3. die Auswahl des zu bestellenden Verteidigers (§ 142 StPO-E i.d.F. RefE-PKH),
- 4. einen Rechtsbeistand für "Verdächtige", sowie
- 5. die Qualität der notwendigen Verteidigung (siehe hierzu ergänzend Art. 20 RL [EU] 2016/800).

Aus spezifisch jugendstrafrechtlicher Sicht begegnet die grundsätzliche Pflicht eines nicht selten mittellosen Verurteilten, auch die Kosten der notwendigen Verteidigung tragen zu müssen (§ 465 StPO), im Lichte der Verfahrensziele des Jugendstrafrechts noch größeren Bedenken als bereits im Erwachsenenstrafrecht. Die bloße Kann-Regelung des § 74 JGG erscheint insoweit nicht als ausreichendes Korrektiv.

Zudem ist die vorgeschlagene Regelung in § 68a Abs. 2 JGG-E strikt abzulehnen; sie ist ersatzlos zu streichen. Wie auch die im RefE-PKH vorgeschlagene Parallelregelung in § 141 Abs. 3 StPO-E handelt es sich um eine sachlich nicht gerechtfertigte, geradezu zynisch wirkende Schlechterstellung eines Jugendlichen, der sich keinen Wahlverteidiger leisten kann (dann § 68a Abs. 2 Satz 2 JGG-E). Ausnahmen vom Zugang zu einem Rechtsbeistand kennt das deutsche Recht weder im Erwachsenen- noch im Jugendstrafrecht grundsätzlich und aus guten Gründen nicht (§ 137 StPO). Deutschland hat nicht von der theoretischen Möglichkeit Gebrauch gemacht, entsprechend Art. 3 Abs. 6 RL 2013/48/EU das allgemeine Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand einzuschränken. Es wäre zudem dem Ziel der Richtlinie, besondere Garantien für Jugendliche als besonders schutzbedürftige Beschuldigte zu gewährleisten, unvereinbar, nun gestützt auf Art. 6 Abs. 8 RL (EU) 2016/800, eine allgemeine Einschränkung des Rechts eines jugendlichen Beschuldigten auf Zugang zu einem Rechtsbeistand einzuführen. Zudem fehlte es an einer Umsetzung der in Art. 6 Abs. 8 Unterabs. 3 RL (EU) 2016/800 zwingend vorgeschriebenen Schutzmechanismen. § 68a Abs. 2 JGG-E ist ersatzlos zu streichen.

VII. Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 70 JGG-E – Mitteilung an amtliche Stellen)

Die Bundesrechtsanwaltskammer hegt Bedenken hinsichtlich der als § 70 Abs. 3 JGG-E vorgeschlagenen Regelung, die über § 114e StPO noch hinausgeht. Es sind hinreichende Vorkehrungen zu treffen, welche einem Jugendlichen, dem einstweilig die Freiheit entzogen ist, auch die vertrauliche Inanspruchnahme medizinischer Fürsorge ermöglichen.

VIII. Zu Art. 1 Nr. 17 und 18 (§§ 70a, 70b JGG-E – Unterrichtung des Jugendlichen)

Die begrüßenswerte Ausweitung der Unterrichtungspflichten (§ 70a JGG-E) darf nicht darüber hinwegsehen, welche Bedeutung es hat, Belehrungen in einer Weise vorzunehmen, die dem Beschuldigten angesichts seines individuellen Entwicklungs- und Bildungsstandes gerecht werden (§ 70b JGG-E). In diesem Kontext betrachtet es die Bundesrechtsanwaltskammer mit Sorge, in welch weitreichendem Umfang Rechte des jugendlichen Beschuldigten Einschränkungen unterliegen oder nur "nach Maßgabe" spezieller Regelungen gewährt werden. Eine Vereinfachung – z.B. über ein unbedingtes Recht, die Beiordnung eines Pflichtverteidigers *beantragen* zu können (siehe oben VI.) – wäre dringend geboten.

IX. Zu Art. 1 Nr. 19 (§ 70c JGG-E – Vernehmung des Beschuldigten)

a) Audiovisuelle Beschuldigtenvernehmung

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die vorgeschlagene Regelung in § 70c Abs. 2 JGG-E und bekräftigt ihr stetig vertretenes Anliegen, auch in allgemeinen Strafverfahren die technische Möglichkeit einer audiovisuellen Aufzeichnung umfassender als bisher zu nutzen (siehe nur BRAK-Stellungnahme Nr. 1/2010). Im Kontext jugendgerichtlicher Verfahren weist sie auf die besondere Schutzbedürftigkeit jugendlicher Beschuldigter hin, die Folgen nicht nur für die Informationssicherheit in Bezug auf die Aufnahmen hat, sondern auch für die Frage, inwieweit eine audiovisuelle Aufzeichnung auch gegen den Willen des Beschuldigten erfolgen darf (vgl. BRAK-Stellungnahme Nr. 21/2014, S. 4).

b) Anwesenheit eines Verteidigers (Art. 6 Abs. 7 RL (EU) 2016/800)

Nach dem klaren Regelungskonzept der RL (EU) 2016/800 sind jugendliche Beschuldigte grundsätzlich vor und bei "ihrer Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden" durch einen Rechtsbeistand zu unterstützen (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 lit. a), nötigenfalls durch die Bestellung eines Pflichtverteidigers (vgl. Art. 18). Ausnahmen hiervon sind Wortlaut und Teleologie zufolge allein in Art. 6 Abs. 6 und Abs. 8 RL (EU) 2016/800 zu finden; Abs. 7 dieser Vorschrift dient vielmehr der verfahrensmäßigen Flankierung des Abs. 3.

Von diesem Verständnis ausgehend ist die Regelung in § 70c Abs. 4 JGG-E unvollständig, denn sie enthält keine Regelung für den Fall, wie zu verfahren ist, wenn ein bereits bestellter Pflichtverteidiger oder ein Wahlverteidiger auch binnen angemessener Frist – z.B. wegen Wahrnehmung eines anderen Gerichtstermins oder wegen Ortsabwesenheit – diese gebotene Unterstützung nicht leisten kann. Anders als es die Begründung des RefE vorsieht (S. 74), ist dann auf anderem Wege – sprich: durch Bestellung eines (weiteren, binnen angemessener Zeit zur Unterstützung bereiten) Pflichtverteidigers für diese Vernehmung – sicherzustellen, dass der Beschuldigte sein Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand auch tatsächlich wahrnehmen kann.

- - -